

RS UVS Kärnten 1997/01/22 KUVS-20-21/2/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes "... Sehr geehrte Damen und Herren, in vorstehender Angelegenheit lege ich gegen das Strafanerkennnis vom 4.12.1996 Berufung ein. Die Berufung gilt zunächst zur Wahrung der Frist. Ich habe den Mandanten um Rücksprache gebeten und werde danach die Angelegenheit begründen ..." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at